



I  
01  
Herrn Nemitz

**Antrag Drucksache Nr.: 0318/2018** Ergänzungsantrag AfD-Stadtvertreter  
**Betreff: Schweriner Altstadtfest erhalten**

**Beschlussvorschlag:**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten z.B. im Städte- und Gemeindetag dafür einzusetzen, dass die Gewerbeordnung dahingehend geändert wird, dass Kosten für die Terror-Abwehr nicht weiter von den Betreibern von Volksfesten zu tragen sind.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

**1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

**Aufgabenbereich: Übertragener Wirkungskreis und eigener Wirkungskreis**

Bei der Gewerbeordnung handelt es sich um ein Bundesgesetz. Die Zuständigkeit für eine Änderung liegt weder beim Oberbürgermeister, noch beim Städte- und Gemeindetag. Die Gewerbeordnung kommt in diesem Gesamtzusammenhang auch nicht zur Anwendung. Die Gewährleistung der Sicherheit von Veranstaltungen ist eine Angelegenheit der Gefahrenabwehr.

**2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

**Art der Aufgabe: Freiwillige Aufgabe (neu)**

**Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.**

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Die Gewerbeordnung regelt nicht explizit die Kostentragung für Veranstalter, das ist eine Angelegenheit der Gefahrenabwehr (s.o.). Die Antragsteller begehren, dass etwaige Kosten für Sicherungsmaßnahmen nicht mehr durch Veranstalter getragen werden sollten. Wer diese tragen sollte, wurde im Antrag nicht benannt.

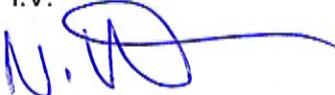
Eine Kostendeckung durch den städtischen Doppelhaushalt ist auf Grund der engen Vorgaben im Rahmen der Haushaltskonsolidierung und des fehlenden Haushaltsansatzes nicht gegeben. Auch die voraussichtliche Gesamtbelastung (Vielzahl von Veranstaltungen) ist nicht ansatzweise einschätzbar.

**3. Empfehlung zu weiteren Verfahren**

**Ablehnung**

Bisher gibt es keine landes-/bundesweit einheitlichen gesetzlichen Regelungen zum Umgang hinsichtlich der Übernahme von Sicherheitskosten bei Veranstaltungen. Diese Kosten für Veranstaltungen werden bisher weitestgehend vom Veranstalter getragen, da dieser in erster Linie verantwortlich für die sichere Durchführung seiner Veranstaltung ist. Hinter den Veranstaltungen stehen in aller Regel auch Gewinnerzielungsabsichten. Eine erste anderslautende rechtliche Beurteilung traf in diesem Zusammenhang ein Berliner Gericht, das eine volle Kostentragung von Maßnahmen für einen Weihnachtsmarkt im Rahmen der Gefahrenabwehr durch den Veranstalter für nicht gerechtfertigt hielt. Bisher hier im Hause getroffene Regelungen im Zusammenhang mit Sicherheitskonzepten bei Veranstaltungen erfolgten stets im Einvernehmen mit den Veranstaltern.

I.V.



Bernd Nottebaum